

Richtlinien 2021 für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit von Pfarramtssekretär*innen

1. Vorbemerkung

Die personelle Besetzung der Pfarrbüros in Gemeinden einer SE wurde letztmals mit Erlass Nr. A 1119 vom 13.5.2005 (KABl. 2005 Seite 157) neu gefasst.

Pfarramtssekretär*innen sind Verwaltungsangestellte. Sie sorgen für eine gesetzeskonforme Erledigung der pfarramtlichen Aufgaben (Kirchenbücher, Meldewesen, Siegelführung, Schriftgutverwaltung, Messintentionen, Verwaltung der KGR-Protokolle). Sie unterstützen und entlasten den Pfarrer und die pastoralen Dienste von Verwaltungsaufgaben. Sie koordinieren den Informationsaustausch zwischen den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, den Gremien und Gruppierungen sowie den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und fördern dadurch das Leben der Gemeinde. Nicht zuletzt sind die Mitarbeiter*innen im Pfarrbüro oft die ersten Ansprechpartner*innen für viele Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen, die Dienste der Kirche in Anspruch nehmen wollen und Kontakt zur Seelsorge suchen.

Die Aufgaben in einem Pfarramt wurden in einer Aufgabenliste neu gefasst (vgl. VZ-Orga-Handbuch, Mitarbeiterportal HA V Pastorales Personal, www.an-vielen-Orten.de). Die konkreten Tätigkeiten müssen auf die Bedürfnisse der jeweiligen Kirchengemeinde zugeschnitten und in einer Aufgabenfeldbeschreibung verbindlich festgelegt werden. Das gleiche gilt, wenn im Rahmen der Kooperation in einer Seelsorgeeinheit Aufgaben in einem gemeinschaftlichen Pfarrbüro gebündelt werden. Der Umfang an Aufgaben muss mit dem zur Verfügung stehenden Stundendeputat abgeglichen werden.

2. Richtlinien für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit der Pfarramtssekretär*innen einer Seelsorgeeinheit

Als Ergebnis des Projektes „Pfarrbüro im Wandel“ wurde durch Beschluss der BO-Sitzung am 11.2.2020 das Berechnungsschema für das Stundendeputat von Pfarramtssekretärinnen neu festgelegt.

2.1. Je 100 Katholiken einer Seelsorgeeinheit wird ein Stundendeputat von 0,65 Wochenstunden angesetzt.

2.2. Das Stundendeputat erhöht sich pro Kirchengemeinde in einer Seelsorgeeinheit um je 2 Wochenstunden.

2.3. Pro Teilort in einer Seelsorgeeinheit wird das Stundendeputat um 1 Woche stunde erhöht. Teilorte werden analog zur Integrierten Stellenplanung des Pastoralen Personals ausgewiesen.

2.4. Die Anzahl der Kasualien (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) pro Jahr fließt mit 1 Stunde je Vorgang ein (Anzahl x 1 Std. : 46 Arbeitswochen). Grundlage für die Neuberechnung ist die aktuelle Statistik 2019, bei späteren Stellenwechseln die jeweils aktuellste.

2.5. Die Anzahl von pfarramtlichen Vorgängen (Erstkommunion, Firmung, Aus- und Eintritte) pro Jahr fließt mit 0,5 Stunden je Vorgang ein (Anzahl x 0,5 : 46 Arbeitswochen).

2.6. Bei außergewöhnlichen Belastungen in einer Seelsorgeeinheit, die sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder besonderer Strukturen ergeben können, kann die gemäß Ziff. 2.1. – 2.5. errechnete Wochenstundenzahl um bis zu 10% überschritten werden. Diese Ausnahmen müssen in Absprache mit dem zuständigen Dekan vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt werden.

2.7. Das Stundendeputat erhöht sich je errichteter Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache in der Seelsorgeeinheit um 1 Wochenstunde.

2.8. Für die Anforderungen in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache in der Seelsorgeeinheit können angesetzt werden:

Je 100 Mitglieder in der örtlichen Gemeinde 0,40 Wochenstunden

Je 100 Mitglieder in der (über)regionalen Gemeinde 0,65 Wochenstunden

2.9. Die Kirchengemeinden und die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache vereinbaren innerhalb der Seelsorgeeinheit die konkrete Organisationsform der Pfarrbüros und im Rahmen ihrer finanziellen Gegebenheiten den Beschäftigungsumfang der Pfarramtssekretär*innen.

2.10. Zu den gemäß Ziff. 2.7. und 2.8. errechneten Wochenstunden für besondere Anforderungen der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache gewährt die Diözese einen Zuschuss entsprechend den Regelungen in Erlass Nr. A 1043 vom 27. April 2005.

Die bisherigen Regelungen für die Berechnung der Stundendeputate (Erlass Nr. A 1119 vom 13.5.2005) treten mit dieser Regelung außer Kraft. Die Neuberechnung erfolgt bei Änderungen in der Stellenbesetzung oder auf Antrag der Seelsorgeeinheit ab 1.1.2021. Grundlage für die Neuberechnung ist die Statistik 2019, bei späteren Stellenwechseln die jeweils aktuellste Jahresstatistik. Sofern sich durch die Neuberechnung eine Deputatserhöhung ergibt, ist die Einhaltung des üblichen Genehmigungsverfahrens über das Verwaltungszentrum beim Bischöflichen Ordinariat obligatorisch.

Ab 1.3.2020 bereits wird auf eine Reduzierung der Deputate in Zusammenhang mit einem Stellenwechsel verzichtet.

3. Grundsätze der Hauptabteilung V – Pastorales Personal für personelle Aushilfen bei Vakanzen.

3.1. Bei Vakanz eines investierten Pfarrers oder eines Administrators ist auf Antrag bei der Hauptabteilung V – Pastorales Personal eine befristete Deputatserhöhung bei Pfarramtssekretärinnen möglich (bis zu 20% des nach 2.1.-2.8 errechneten Deputats für die Seelsorgeeinheit). Dafür kann auf Antrag zum Jahresende bei der HA V Kostenersatz angefordert werden.

3.2. Ist die Stelle eines pastoralen Dienstes in der Seelsorgeeinheit vakant, deren Ausschreibung beantragt ist, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Deputatserhöhung bei Pfarramtssekretärinnen zu stellen, um entstehenden Mehrbedarf im Sekretariat auszugleichen (bis zu 10% des nach 2.1.-2.8 errechneten Deputats für die Seelsorgeeinheit). Dafür kann zum Jahresende bei der HA V Kostenersatz angefordert werden.

BO-Nr. 2062 – 07.04.2020

PfReg. F 1.6